



Deutsche heiraten in Kenia



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Stand: Juli 2017

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Kenia unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.auswandern.bund.de
www.bundesverwaltungsamt.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Juli 2017

Wie kann geheiratet werden?

Nach kenianischem Recht hat man die Möglichkeit zwischen einer religiösen und zivilen Eheschließung, einer Eheschließung nach islamischem Recht oder einer Eheschließung nach Stammesrecht zu wählen.

Für Eheschließungen nach islamischem Recht oder Stammesrecht gelten jedoch andere Voraussetzungen.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Mindestens ein Partner muss 15 Tage vor Ausstellung der Heiratserlaubnis in dem Distrikt gewohnt haben, in dem das für die Erteilung der Heiratserlaubnis zuständige Standesamt seinen Sitz hat. Eine solche Heiratserlaubnis kann nach Ablauf dieser Frist bei dem zuständigen Standesbeamten beantragt werden.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung kann in Kenia von einer Person mit standesamtlicher Befugnis vorgenommen werden. Dies kann auch ein religiöser Vertreter (Priester) sein. Diese standesamtlich befugte Person reicht die Heiratsurkunde beim zuständigen Standesamt ein. Nur auf diese Weise ist die Ehe vollständig nach kenianischem Recht anerkannt.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt in dessen Distrikt einer der Heiratswilligen mindestens 15 Tage gewohnt hat.

Bei manchen Standesämtern könnten aufgrund der mangelnden Erfahrung mit Eheschließungen zwischen Kenianern und Ausländern oder zwischen Ausländern Komplikationen auftreten. Dies sollte zuvor bedacht und in Erfahrung gebracht werden.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Die Aufgebotsfrist beträgt 21 Tage (*Artt.11(1) Marriage Act*). Bei Ausländern kann sie durch Sondergenehmigung und Gebühr auf einen Tag verkürzt werden. Ein solcher Antrag ist bei dem zuständigen Standesbeamten zu stellen.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Sofern alle notwendigen Unterlagen vorliegen, kann die Trauung nach Ablauf der Aufgebotsfrist erfolgen. Sie muss innerhalb von drei Monaten nach Ausstellung der Heiratserlaubnis erfolgen (*Artt.11(1) Marriage Act*).

Ab wann ist man Heiratsfähig?

Das Mindestalter beträgt 21 Jahre (*Artt.11(1b), 19 Marriage Act*). Ist die Braut zwischen 16 und 20 Jahre oder der Bräutigam zwischen 18 und 20 Jahre, bedarf die Eheschließung einer besonderen Genehmigung durch Sorgeberechtigte oder des Supreme Court (*(Artt.11 (1b),19,21,35 2) Marriage Act*).

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Gültige Reisepässe
- Geburtsurkunden

Befindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde auf einem mehrsprachigen (internationalen) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist daher nicht nötig. Falls die Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Für deutsche Geburtsurkunden, die aus dem Ausland angefordert werden, sind Gebühren zu entrichten.

- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil, falls einer oder beide Heiratswilligen geschieden sind.
- Beglaubigte Sterbeurkunde, falls einer oder beide Heiratswilligen verwitwet sind.
- Farbige Passfotos von Braut und Bräutigam..
- Ehefähigkeitszeugnis:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Eheschließungszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Eheschließungszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

Man kann auch eine eidesstattliche Erklärung (ein sogenanntes Affidavit) vor dem zuständigen Standesbeamten oder einem Anwalt darüber abgeben, dass man momentan nicht verheiratet und fähig ist, die Ehe zu schließen.

Hinweis:

Alle Unterlagen müssen in beglaubigter englischer Übersetzung vorgelegt werden.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen mindestens zwei Trauzeugen anwesend sein (*Artt.29 (1) Marriage Act*).

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Falls die Landessprache oder Englisch nicht ausreichend beherrscht wird, ist die Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Neben der Heiratsurkunde sollte unbedingt die *Certified Copy on an Entry of Marriage* gegen eine Bearbeitungsgebühr beantragt werden, die vom *Registrar General* ausgestellt wird, um sicherzustellen, dass die Eheschließung beim Zentralstandesamt in Nairobi registriert ist. Die deutschen Behörden können eine Überprüfung der Echtheit der Urkunde durch die Botschaft verlangen.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Grundsätzlich wird eine in Kenia rechtsgültig geschlossene Ehe in Deutschland anerkannt – vorausgesetzt, sie wurde vor einer Person mit standesamtlicher Befugnis geschlossen.

Eine nach Stammesrecht geschlossene Ehe kann nicht anerkannt werden, da sie nicht der Mitwirkung einer Person mit standesamtlicher Befugnis bedarf.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Die Deutsche Botschaft Nairobi hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation öffentlicher Urkunden aus Kenia bis auf weiteres nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amts ab 1. September 2002 eingestellt. Da die Botschaft kenianische Urkunden nicht mehr legalisiert, können die deutschen Behörden die Überprüfung der Echtheit der Urkunden durch eine Vertrauensperson verlangen.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung **allein** deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung gemäß Art. 10 Abs. 2 EGBGB abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de, Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1, sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer in Kenia nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht. Ein solches muss bei der Ausländerbehörde (*Immigration Office*) separat beantragt werden.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft oder eine Ehe gleichgeschlechtlicher Paare ist in Kenia nicht möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort. Sie können je nach gewünschtem Eheschließungsort und Heranziehung eines religiösen Vertreters voneinander abweichen.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die Botschaft von Kenia in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht alle Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Ein Beratungsstellenverzeichnis finden Sie www.auswandern.bund.de, Stichwort: Auswandererschutz.